



# OBERMAIER FRÄSTECHNIK

## Allgemeine Ausführungsbedingungen für Fräsarbeiten

### I. Allgemeines

1. Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten deshalb auch für alle künftigen Leistungen, auch wenn sie nicht nochmalig ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistung gelten unsere Ausführungsbedingungen als angenommen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung \_\_\_\_\_.

3. Von diesen Ausführungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4. Ansprüche unseres Vertragspartners kann dieser nicht abreten. Aufrechnung ist für ihn ausgeschlossen.

5. Die Nichtigkeit eines Punktes der Ausführungsbedingungen läßt die Gültigkeit der übrigen Punkte unberührt.

### II. Angebot und Leistungsumfang

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Die unsere Maschinen betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbescriften, Preislisten und die darin enthaltenen Daten, z. B. über Leistungen, Abmessungen, Betriebskosten, technische Eigenschaften und Gewicht, sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

### III. Ausführung

1. Der Ausführungstermin wird gesondert vereinbart. Er gilt jedoch vorbehaltlich Bauwetterlage und Maschinenbruch. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

#### 2. Arbeitsausführung

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Ausführung in einem Arbeitsabschnitt nach schriftlicher Auftragserteilung zum vereinbarten Termin. Zusätzliche Unterbrechungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und die bei Abgabe des Angebotes nicht bekannt waren, werden gesondert berechnet.

#### 3. Aufmaß

Das Aufmaß erfolgt gemeinsam mit dem Auftraggeber. Die Festlegung der Frästiefe wird vor Ort vorgenommen. Bei abschließlicher Deckschicht-Fräsung kann entgegen der TVXXXXX nur ein Mittelwert von XXXX für Über- oder Unterschreitung erreicht werden. Die Einzelwertebegrenzung für die Unterschreitung von 25 % für Deckschichten ist jedoch einzuhalten. Durch den Fräsvorgang ergibt sich - bedingt durch die Fräswerkzeuge - eine Riefenbildung in der verbleibenden Schicht von 6 bis 10 mm, die keinen Qualitätsnachteil darstellen. Sie muß mit 50 % den Frästiefen rechnerisch zugeschlagen werden.

#### 4. Fräsfläche

Die für das Fräsen notwendigen Meßpunkte und Markierungen sind auftraggeberseitig rechtzeitig und deutlich anzubringen.

#### 5. Wassergestellung

Das zum Kaltfräsen benötigte Wasser ist auftraggeberseitig kostenlos in ausreichender Menge termingerecht frei Fräsgerät anzuliefern.

#### 6. Reinigung

Falls nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, ist die Reinigung der Fräsflächen in den Angebotspreisen nicht enthalten.

#### 7. Mehrwertsteuer

Die angebotenen Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

#### 8. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind fällig netto innerhalb 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum. Der Auftraggeber ist berechtigt wöchentliche Abschlagsrechnungen zu stellen.

#### 9. Abnahme

Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach dem Fräsen. Wenn die gefrästen Flächen ohne Vorbehalt überbaut werden, gilt die Fläche als abgenommen. Mängelrügen sind nicht mehr zulässig. Spätere Nachforderungen wegen Nichteinhaltens der Frästiefe sind ausgeschlossen.

Nachträgliche Schichtstärkenmessungen durch Bohrkerne oder ähnliches werden nicht anerkannt, da das Risiko des möglichen Einbaufehlers nach TVbXX 3/72 § 7 hinsichtlich profilgerechter Lage und der geforderten Ebenheit in der Verantwortung der Bauausführenden Firma liegt.

#### 10. Schäden

Für Schäden, die nachweislich auf schuldhaftes Verhalten des Fräsunternehmens zurückzuführen sind, haftet dieser im Rahmen seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

#### 11. Maschinenausfall

Durch Maschinenausfall bedingte Standzeiten berechtigen den Auftraggeber nicht zur Berechnung von Stillstandskosten.

#### 12. Einbauten

Bei vorhandenen Einbauten (Schächte, Schieber usw.) innerhalb der zu fräsenden Flächen werden diese Einbauten beim Fräsen in Breite der Fräswalze ausgespart. Die entsprechenden Restflächen sind keine Nebenleistungen im Sinne der VOB, sondern werden auf Anforderung des Auftraggebers mit entsprechendem Kleingerät gegen besondere Vergütung ausgeführt. Das Nachscheiden der Fräskanten ist ebenfalls eine besondere Leistung und muß gesondert vergütet werden.

#### 13. Abtransport Fräsgut

Das Fräsgut bleibt Eigentum des Auftraggebers. Bei Fräsarbeiten mit gleichzeitigem Ladevorgang ist dafür Sorge zu tragen, daß eine zügige Abfuhr des Materials erfolgt. Für eine entsprechende Anzahl von Transportfahrzeugen hat der Auftraggeber zu sorgen. Wartungsbedingte Stillstandszeiten der Fräsmaschine berechtigen nicht zu Nachforderungen.

#### 14. Gewährleistung

Auf Fräsarbeiten wird keine Gewährleistung gegeben, da nach einwandfreier Ausführung und Abnahme keine Folgeschäden möglich sind. Aus diesem Grunde entfällt auch ein Sicherheits-einbehalt.

#### 15. Preisgestaltung

Die vereinbarten Einheitspreise sind für den vom Auftraggeber genannten Auftragsumfang kalkuliert. Bei Minderung der Baumaßnahme um mehr als 10 % ist der Auftragnehmer berechtigt, lt. VOB Nachforderungen zu stellen.

16. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Auftraggeber zu vertreten. Insbesondere gehen Fahrzeiten, die wegen unzureichender Wegbeschreibung entstehen, zu Lasten des Auftraggebers.

### IV. Ergänzende Bestimmungen

Unser Bedienungspersonal steht bei Durchführung des Auftrages (Fräsarbeiten) unter der ausschließlichen und alleinverantwortlichen Weisung des Auftraggebers, der dafür geeignete Kräfte abzustellen hat, denen die unmißverständliche Einweisung unseres Bedienungspersonals und die deutliche Kennzeichnung der zu bearbeitenden Flächen obliegt. Der Auftraggeber übernimmt die Absicherung der Fräsflächen. Dabei muß der Arbeitsraum ausreichend groß bemessen sein, daß beim Verladen des Fräsgutes keine Fahrzeuge oder ähnliches durch herabfallendes Fräsgut beschädigt werden können.

Unklarheiten aller Art gehen zu lasten des Auftraggebers. Unsere Haftung beschränkt sich darauf, deutlich gekennzeichnete Grenzen einzuhalten. Die Beweislast für etwaige Verletzungen dieser Pflicht liegt beim Auftraggeber, einschließlich des Kausalitätsnachweises.

Im Falle der unmittelbaren Inanspruchnahme durch den Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger hat uns ungeachtet der zur Anwendung kommenden Rechtsvorschrift der Auftraggeber von allen denkbaren Ansprüchen und Kosten der Inanspruchnahme freizustellen.

Erläuternd weisen wir darauf hin, daß wir im Rahmen der Einsatzmöglichkeiten von Gerät und Personal nicht in der Lage sind, die gegebenen Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf spezifische Gefahren zu prüfen.